

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



03.01.2012

Mitteilungsvorlage Nr. : M002-2012

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: GB IV Stadtentwicklung und Bauwesen

Gremium	Termin
Bau- und Vergabeausschuss	18.01.2012

Mitteilungsgegenstand:

Entwurf MV zur Thematik "Definition Fortführungsmaßnahme"

Sachverhalt:

Im Rahmen der Diskussion im Bau- und Vergabeausschuss zum Investitionsplan 2012 wurde die Frage „Wann gilt ein Vorhaben als Fortführungsmaßnahme?“ in den Raum gestellt, da es zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Begriffsbestimmung durchzuführen.

Zunächst ist festzustellen, dass es keine allgemeinverbindliche Definition des Begriffs „Fortführungsmaßnahme“ gibt.

Der Duden definiert die „Maßnahme“ als „Handlung, Regelung o.Ä.“, die etwas Bestimmtes bewirken soll. Dies kann vieles umfassen, einerseits ideelle (Konzepte, Regelungen, Anweisungen), andererseits auch wertschöpfende (Anschaffungen, Bauvorhaben) Handlungen. Wird eine Maßnahme in einem bestimmten Stadium unterbrochen und später weitergeführt, spricht man von der Fortführung der Maßnahme.

Um die Wirkung zu erzielen, bedarf es nicht nur der Ausführung, sondern auch der dafür erforderlichen Vorbereitung und ggf. auch Nachbereitung. Somit scheint im Sinne der Definition eine Kopplung bei Baumaßnahmen zwischen der Planung, der Durchführung und der Nachbereitung (Gewährleistungsüberwachung, Unterhaltung) durchaus gegeben zu sein.

Im Fördermittelmittelbereich gibt es für eine Definition unterschiedliche Ansätze.

Im Rahmen der Projektförderung wird ein Vorhaben in ein Förderprogramm aufgenommen und entsprechend gefördert. Dies kann über mehrere Jahre erfolgen (z.B. Bahnhof Wolfen). Mit der Aufnahme des Projektes und der Anerkennung der Kosten sowie der Bestätigung des Maßnahme-, Kosten- und Finanzierungsplans ist die Maßnahme bestätigt. Man spricht dann von der Fortführung der Maßnahme, wenn über mehrere Jahre verschiedene Teilvorhaben umgesetzt werden (Umbau Schnittstelle am Bahnsteig, Verlegung der ÖPNV-Haltestelle, Errichtung Park & Ride – Parkplatz u.a.m.).

Anders verhält es sich bei der grundsätzlichen Aufnahme von Fördergebieten. Mit der Bestätigung eines Fördergebietes (Wolfen-Nord; Innenstadt Bitterfeld, Stadtkernsanierung Bitterfeld) wird eine Förderfähigkeit von Einzelprojekten im Rahmen der Richtlinien vom Grundsatz bereits eingeräumt. Es bedarf dann noch der Beantragung und Bestätigung der Projekte, welches dann wiederum den Regelungen der Projektförderung unterliegt. Eine Ausnahme bildet hierbei die Stadtkernsanierung. Hier werden Mittel im Rahmen eines vorläufigen Wirtschaftsplanes beantragt auf Basis der im Rahmen der Aufstellung der Sanierungssatzung ermittelten Gesamtkosten. Nach Bewilligung werden diese dann mit geeigneten, den Sanierungszielen entsprechenden Projekten untersetzt.

Unter haushalterischen Gesichtspunkten sind die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) als Grundlage zu nehmen. Im § 1 der GemHVO werden die Bestandteile des Haushaltsplanes aufgeführt. Weiter heißt es: *„Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen umfassen die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und die darauf folgenden drei Jahre.“*

Investitionen sind im Finanzplan zu veranschlagen. Werden Investitionen veranschlagt, die über mehrere Jahre sich erstrecken, so ist mit Verpflichtungsermächtigungen zu arbeiten, um die finanzielle Sicherstellung zu gewährleisten. Weitere Ausführungen zur Veranschlagung von Investitionen können der GemHVO, insbesondere dem § 3 Nr. 3, sowie den §§ 9 – 11 entnommen werden.

Es ist jedoch festzustellen, dass aus haushalterischer Sicht eine Maßnahme als Fortführungsmaßnahme betrachtet werden kann, wenn die Gesamtmaßnahme finanziell gesichert ist. Als zur Gesamtmaßnahme dazugehörend sind bei baulichen Investitionen regelmäßig die Aufwendungen für die erforderlichen Planungsleistungen und für die Durchführung der Investition zu benennen. Die aus der Durchführung der Maßnahme resultierenden Unterhaltungsleistungen sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen, aber bereits bei der Konzipierung der Maßnahme mit zu berücksichtigen.

Wird im HH-Plan in einem HH-Jahr die Planung einer Maßnahme veranschlagt, die Durchführung der Maßnahme jedoch in der Vorschau zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt und dafür keine Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, so kann nicht von einer Fortführungsmaßnahme gesprochen werden, da der Gesamtumfang finanziell nicht gesichert ist.

Um ein Vorhaben – welches über mehrere Jahre (Haushaltsjahre) umgesetzt wird – als Fortführungsmaßnahme zu bezeichnen, bedarf es daher folgender Erfordernisse:

- Einstellung der Gesamtinvestition (Planung und Durchführung) im Haushalt,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung der Investition bei Mehrjahresumsetzung über Verpflichtungsermächtigungen
- Veranschlagung der Folgekosten im Ergebnisplan.

Rückblickend auf die Diskussion im BuVA ist unter Zugrundelegung vorstehender Aussagen festzustellen, dass weder die Hirschendorfer Straße im OT Wolfen als auch die Schäferstraße im OT Bobbau als Fortführungsmaßnahme definiert werden kann.

Auch die Benennung der Schäferstraße im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Bobbau und der Stadt Bitterfeld-Wolfen begründet nicht die Betrachtung des Vorhabens als Fortführungsmaßnahme.

Unter § 14 des GÄV ist geregelt: *„Die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die bereits begonnenen Maßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2008 und 2009 gemäß Anlage 6 der Gemeinde Bobbau weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Dabei bleiben die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung unberücksichtigt.“*

In der Anlage 6 ist als Punkt 4 aufgeführt:

- *Planung grundhafter Ausbau Schäferstraße* 3.000,00 €

Damit wurde als Maßnahme nur die Planung des Ausbaus definiert.

Zwar wird in der Prioritätenliste (Anlage 4 zum GÄV) der grundhafte Ausbau der Schäferstraße inkl. Planungsleistungen mit benannt, jedoch liegt dieser Anlage die Regelung des § 8 (2) des GÄV zugrunde, in der geregelt wird, dass die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen bestrebt sein wird, die Vorhaben gemäß Anlage 4 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Daraus lässt sich aber nicht die Definition als Fortführungsmaßnahme ableiten.

Fazit

Als Fortführungsmaßnahmen können aus Sicht der Verwaltung nur Projekte definiert werden, welche als Gesamtinvestition im Haushalt eingestellt und finanziell gesichert sind. Eine bloße Aufführung in der mittelfristigen Finanzplanung reicht hierzu nicht aus. Die Veranschlagung und der Beschluss von Verpflichtungsermächtigungen in der jeweiligen Haushaltssatzung auf der Grundlage gefasster Grundsatzbeschlüsse oder anderweitiger Planvorschläge des Stadtrates sind erforderlich, um ein mehrjähriges Vorhaben als Fortführungsmaßnahme bezeichnen zu können.

Eine Verpflichtungsermächtigung ist eine finanzielle Verpflichtung für die Folgejahre. Da grundsätzlich alle Planansätze des Haushaltsplanes nur für ein Jahr gelten, können nur mit Hilfe einer Verpflichtungsermächtigung Planansätze für die Folgejahre zu Lasten des zu beschließen Haushaltsplanes für verbindlich erklärt werden (Der Jahresgrundsatz des Haushaltsplanes würde dadurch durchbrochen.). Verpflichtungsermächtigungen sind aber nur einordnungsfähig, wenn sie durch den Haushalt auch getragen werden können. Da die Leistungsfähigkeit des Haushaltes der Stadt Bitterfeld-Wolfen in dieser Hinsicht nicht gegeben ist, muss auf eine Einordnung von Verpflichtungsermächtigungen verzichtet werden, um letztlich eine mögliche Bestätigung der Haushaltssatzung nicht zusätzlich zu gefährden.

Alle derzeit im Haushaltsplan eingeordneten Maßnahmen können somit im haushaltsrechtlichen Sinne nicht als Fortführungsmaßnahmen bezeichnet werden.

Zu den Fortführungsmaßnahmen im haushaltsrechtlichen Sinne gehören somit auch nicht solche Maßnahmen, die im laufenden Jahr aus terminlichen o.ä. Gründen nicht planmäßig fertig gestellt werden konnten, aber im Folgejahr über die Bildung von Haushaltsermächtigungen zu Ende geführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagenummer: **M002-2012**

Anlagen:

keine